



## Erläuterungen

zur Änderung der Vereinbarung über die Gebühren der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel vom 9. November 1993,

zur Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO) vom 17. Mai 2011,

### 1. Ausgangslage

Die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (MFPBB) ist eine eigenständige öffentlich-rechtliche Anstalt, die im Auftrag der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die amtlichen Fahrzeug- und Führerprüfungen durchführt. Hierzu wird eng mit den beiden Motorfahrzeugkontrollen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zusammengearbeitet. Insbesondere erfolgte die Disposition der Fahrzeugprüfungstermine bislang durch die beiden Motorfahrzeugkontrollen. Die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basellandschaft haben an ihrer gemeinsamen Sitzung vom 27. Juni 2017 entschieden, dass die MFPBB künftig die in Basel-Stadt und Baselland eingelösten Fahrzeuge selbständig zur amtlichen Motorfahrzeugprüfung aufbieten soll. Die neue Regelung gilt ab 1. Januar 2018. Mit dieser Lösung kann eine Effizienzsteigerung erzielt werden. Verantwortung und Kompetenzen werden bei der Motorfahrzeugprüfstation in Einklang gebracht, weil die Auslastung der Prüfbahnen von der MFPBB fortan von ihr in eigener Zuständigkeit gesteuert werden kann. Mit der Neuorganisation werden die Gebühren zum Teil zwischen beiden Motorfahrzeugkontrollen und der MFPBB verlagert. Für die Kundinnen und Kunden entsteht im Rahmen der Fahrzeugprüfung «eine Dienstleistung aus einer Hand».

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Vereinbarung über die Gebühren der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel

Vereinbarung vom 09.11.1993	Änderungen
<p><b>§ 1 Abs. 1 lit. a</b> <sup>1</sup> Die Gebühren für die Dienstleistungen der amtlichen Verkehrsexperten werden nach dem zeitlichen Aufwand festgesetzt. Der Ansatz pro Zeiteinheit à 20 Minuten beträgt: a) Für Fahrzeugprüfungen und technische Expertisen ..... CHF 60.–</p>	<p><b>§ 1 Abs. 1 lit. a</b> <sup>1</sup> Die Gebühren für die Dienstleistungen der amtlichen Verkehrsexperten werden nach dem zeitlichen Aufwand festgesetzt. Der Ansatz pro Zeiteinheit à 20 Minuten beträgt: a) Für Fahrzeugprüfungen und technische Expertisen ..... CHF 650.–</p>

**Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO)**

Verordnung vom 17.05.2011	Änderungen
<p><b>§ 21 Abs. 2</b>  <i>B. Fahrzeugausweise</i>                      1. Alle Fahrzeugkategorien ..... CHF 60                      2. a) Ersatzfahrzeugausweise ..... CHF 60                      2. b) generelle Ersatzfahrzeugausweise .....                      ..... CHF 150                      3. Tagesausweise (ohne Versicherungsprämie)                      ..... CHF 60</p>	<p><b>§ 21 Abs. 2</b>  <i>B. Fahrzeugausweise</i>                      1. Alle Fahrzeugkategorien ..... CHF <del>60</del> 52                      2. a) Ersatzfahrzeugausweise ..... CHF <del>60</del> 52                      2. b) generelle Ersatzfahrzeugausweise .....                      ..... CHF 150                      3. Tagesausweise (ohne Versicherungsprämie)                      ..... CHF <del>60</del> 52</p>

Die heutige Gebühr für die Fahrzeugprüfung beträgt gemäss § 1 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung über die Gebühren der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (SG 952.860) 60 Franken pro Zeiteinheit à 20 Minuten und deckt im mehrjährigen Durchschnitt die Vollkosten der MFPBB, wobei keine Überschüsse generiert werden (dürfen). Da die MFPBB künftig zusätzlich die Disposition der Fahrzeugprüfungen (Aufgebot zur periodischen Motorfahrzeugprüfung) übernimmt, sind ihre daraus resultierenden Mehraufwendungen durch eine höhere Fahrzeugprüfungsgebühr zu finanzieren. Die Gebühren für Fahrzeugprüfungen und technische Expertisen sollen deshalb um 5 Franken pro Zeiteinheit à 20 Minuten von 60 Franken auf 65 Franken erhöht werden. Gleichzeitig werden die Gebühren für die Erstellung der Fahrzeugausweise durch eine Änderung von § 21 Abs. 2 B. der Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO; SG 952.200) von 60 auf 52 Franken reduziert. Für die Kundschaft resultiert damit insgesamt keine Gebührenerhöhung, sondern lediglich eine Gebührenverlagerung.